

Reglement über die Urnenabstimmungen und Wahlen

vom 30. Januar 2013

Der Stadtrat erlässt gestützt auf das Gesetz über die Urnenabstimmungen¹ vom 4. Juli 1971 und Art. 3 Abs. 1 Gemeindegesetz² vom 21. April 2009 des Kantons St. Gallen als Reglement:

Zweck

Art. 1

Dieses Reglement regelt:

- a) die Organisation des Stimmbüros;
- b) das Verfahren der Auszählung, soweit dieses vom kantonalen Gesetz über die Urnenabstimmungen abweicht;
- c) Ort und Zeit der Stimmabgabe.

Stimmbüro

a) Zusammensetzung

Art. 2

Das Stimmbüro besteht aus:

- a) der Stadtpräsidentin bzw. dem Stadtpräsidenten als Präsidentin bzw. Präsident oder einem anderen Mitglied des Stadtrats als Stellvertretung;
- b) den für die Auszählung aufgebotenen Stimmzählenden.

Die Stadtschreiberin bzw. der Stadtschreiber oder deren oder dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter ist Sekretärin bzw. Sekretär des Stimmbüros und hat beratende Stimme.

b) Wahl

Art. 3

Der Stadtrat wählt die Stimmzählenden.

Er achtet auf eine ausgewogene Zusammensetzung.

c) Entschädigung

Art. 4

Der Stadtrat regelt die Entschädigung der Mitglieder des Stimmbüros und des Hilfspersonals.

¹ sGS 125.3

² sGS 151.2

- d) Zuständigkeiten Art. 5
Die Leiterin bzw. der Leiter des Einwohneramtes übt die Funktion als Stimmregisterführerin bzw. Stimmregisterführer aus.

Die Stadtkanzlei ist die zuständige Dienststelle für die Vorbereitung und Durchführung der Sachabstimmungen und Wahlen.
- e) Vorbereitungsarbeiten Art. 6
Das Stimmbüro kann mit der Bereinigung der Stimmzettel und mit weiteren Vorbereitungsarbeiten am Samstag vor dem Abstimmungssonntag beginnen.

Die Abstimmung oder Wahl darf dadurch nicht beeinflusst werden. Über die Vorbereitungsarbeiten ist Stillschweigen zu bewahren.
- Stimmabgabe
a) Vorzeitige Stimmabgabe Art. 7
Die vorzeitige Stimmabgabe ist beim Einwohneramt im Rathaus am Donnerstag und Freitag vor dem Abstimmungssonntag während den ordentlichen Büroöffnungszeiten möglich.
- b) Abstimmungslokale und Öffnungszeiten Art. 8
Als Abstimmungslokale werden bezeichnet:
a) Rathaus Wil;
b) ehemaliges Gemeindehaus Bronschhofen;
c) Alleeschulhaus Wil;
d) Schulhaus Rossrüti.

Die Abstimmungslokale sind am Abstimmungssonntag jeweils von 10.00 Uhr bis 11.30 Uhr geöffnet.
- c) Briefliche Stimmabgabe Art. 9
Briefliche Stimmen sind an das Stimmbüro zu adressieren.

Als Briefkasten der Gemeinde, in welchen briefliche Stimmen bis zum Urnenschluss eingeworfen werden können, wird jener des Rathauses bezeichnet.

Die Erklärung für die briefliche Stimmabgabe wird auf den Stimmausweis aufgedruckt.
- Aufhebung bisherigen Rechts Art. 10
Das Reglement über die Urnenabstimmungen vom 8. Februar 2006 sowie das Reglement über die Elektronische Datenverarbeitung für die Ergebnisermittlung bei Wahlen vom 3. Juli 1996 der bisherigen Stadt Wil werden aufgehoben.

- Genehmigung Art. 11
Art. 6 dieses Reglements bedarf der Genehmigung des zuständigen kantonalen Departements.
- Vollzugsbeginn Art. 12
Dieses Reglement tritt am 1. März 2013 in Kraft.

Stadt Wil



Susanne Hartmann
Stadtpräsidentin



Christoph Sigrist
Stadtschreiber

Art. 6 des Reglements über die Urnenabstimmungen und Wahlen wird vom Departement des Innern des Kantons St.Gallen genehmigt am:

18. März 2013

Für das
Departement des Innern
Leiter Amt für Gemeinden:



Dr. Lukas Summermatter

